

Montag den 13. Jänner 1873.

(529—2)

Nr. 8718.

## Rundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain  
vom 16. Dezember 1872, Z. 8718.

mit welcher bekannt gemacht wird, daß nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg abgeschlossenen Postvertrage vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert werden wird.

Nach dem neuen in Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert und werden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben.

Diese neue Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestreben der europäischen Postverwaltungen, die Portofreiheiten möglichst einzuschränken und im internationalen Verkehre ganz abzustellen.

Insbepondere war es bei den im deutschen Reiche bermalen geltenden Grundsätzen nicht möglich, die bisherige Portofreiheit für die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vorkommenden amtlichen Brief- und Fahrpostsendungen aufrecht zu erhalten.

Demgemäß werden alle inländischen Behörden und Aemter vom 1. Jänner 1873 an die Brief- und Fahrpostsendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, daß sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankieren haben, widrigenfalls dieselben mit Porto belastet werden würden.

Desgleichen werden denselben die unfrankierten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf haftenden Porto ausgefolgt werden.

Das Franko beträgt für einen einfachen 15 Gramm = 1 Zoll-Loth schweren Brief 5 Neukreuzer und für einen Brief über 15 bis 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 10 Neukreuzer.

Wird die Vorauszahlung unterlassen, so beträgt das Porto für den einfachen Brief 10 Neukreuzer und bei größerem Gewichte bis einschließend 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 15 Neukreuzer. Für Drucksachen wird unter der Bedingung, daß die Gebühr vorausbezahlt wird, bis zum Gewichte von 250 Gramm = 15 Zoll-Loth der Satz von 2 Neukreuzer, für je 50 Gramm = 3 Zoll-Loth, und beim Gewichte von mehr als 15 Loth bis 1 Pfund, das ist das höchste bei der Briefpost zulässige Gewicht, der Satz von 15 Neukreuzer erhoben.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so werden die Sendungen mit Drucksachen wie unfrankierte Briefe taxiert.

Die für den internen Verkehre in Oesterreich-Ungarn normierten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht.

Dies wird infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1872, Z. 5757/M. J., hiemit bekannt gemacht. Laibach, am 16. Dezember 1872.

(8—2)

Nr. 302.

## Concurs.

Die Lehrers-, Messners- und Organisten-Stelle in Asp mit einer jährlichen Remuneration von 210 fl. ist zu besetzen.

Gesuche sind

bis 20. d. M.

hieramts einzubringen.

K. k. Bezirkschulrath Radmannsdorf, am 7. Jänner 1873.

(5b—3)

Nr. 11.974.

## Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag zu Massenfuß im politischen Bezirke Gurksfeld im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtzins (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

20. Jänner 1873,

mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 7 vom 10. Jänner 1873, berufen.

Laibach, am 29. Dezember 1872.

(11—1)

Nr. 12.063.

## Rundmachung.

Vom Magistrate der Stadt Laibach wird bekannt gemacht, daß der erste diesjährige Jahrmakkt am Montag den 27. Jänner 1873 beginnt.

Auf diesen Markt wird das Rindvieh wohl zugelassen, doch muß selbes mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse (Viehpaße) versehen sein, weil ohne diesen Gesundheitspaß der Zutrieb des Rindviehes nicht gestattet wird.

Die Viehpaße, die eine Gültigkeit von höchstens sieben Tagen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, haben und die vorläufig für den laibacher aber auch alle andern Märkte unbedingt erforderlich sind, können jederzeit beim Magistrate behoben werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 4. Jänner 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(3—3)

Nr. 16.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**2000** **Megen Weizen,**  
**2000** **„ Korn und**  
**600** **„ Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. Jänner 1873**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspejen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**

am 1. Jänner 1873.